

Belehrung über mögliche Korruptionsgefahren und die Folgen korrupten Verhaltens

Anlässlich des Dienstweides bzw. der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz wurde

Name, Vorname

Personenkennziffer

Personalnummer

bei Eintritt in den Geschäftsbereich des BMVg nach Nr. 7.1 Satz 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (BANz. Nr. 148 S. 17745; ZDv A-2100/1) belehrt. Im Rahmen einer entsprechenden Aufklärung wurde ihr/ihm insbesondere Folgendes vermittelt:

1. Korruption ist der Missbrauch von anvertrauten Befugnissen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten. An Korruptionshandlungen nehmen zwei Täter teil, ein Täter auf der Geber- und ein Täter auf der Nehmerseite („Täter-Täter-Delikte“).

2. Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates. Korruption bewirkt neben hohen volkswirtschaftlichen Schäden einen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen.

3. Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg berühren durch ihre Entscheidungen oder durch die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen häufig die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Interessen Dritter und können daher Korruptionsgefahren ausgesetzt sein.

In solchen Fällen werden Vorteile jeder Art für die rechtmäßige Dienstaussübung („Klimapflege“) oder für rechtswidrige Diensthandlungen angeboten. Bundeswehrangehörige sind in besonderem Maße verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aufgaben uneigennützig, neutral sowie sachorientiert zu handeln und gegenüber Dritten bereits den Anschein für eine Empfänglichkeit von Vorteilen zu vermeiden.

4. Beamtinnen/Beamten und Soldatinnen/Soldaten ist es grundsätzlich untersagt, für sich oder Dritte Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (§ 71 Abs. 1 BBG, § 19 Abs. 1 SG). Auch Tarifbeschäftigte der Bundeswehr dürfen insoweit von Dritten keine Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit annehmen und haben entsprechende Angebote unverzüglich anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 TVöD).

5. Die Bundesrepublik Deutschland kann die Herausgabe pflichtwidrig erlangter Vermögensvorteile (z.B. Bestechungslohn) verlangen, sofern für diese nicht bereits in einem Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde (§§ 73 ff. StGB) oder sie auf andere Weise auf den Staat übergegangen sind.

6. Korruption hat schwerwiegende straf- und dienstrechtliche Konsequenzen. Korruptionshandlungen von Amtsträgern bzw. für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen können nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheits- oder einer Geldstrafe zur Folge haben (insbesondere nach den §§ 331, 332, 335, 336 StGB).

Beamten-, Soldaten- und Richterdienstverhältnisse enden u.a. bei einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Taten mit der Rechtskraft des Strafurteils eines deutschen Gerichts (§ 41 BBG, §§ 48, 54 Abs. 2 SG, § 24 DRiG). Gleiches gilt bei Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 45 StGB). Dienstverhältnisse von Beamtinnen/Beamten sowie Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen/Berufssoldaten enden außerdem bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit im Zusammenhang mit rechtswidrig begangenen Diensthandlungen.

7. Korruptionshandlungen ziehen neben der strafrechtlichen Ahndung regelmäßig zusätzliche disziplinar- oder arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich. Disziplinarverfahren können für Beamtinnen/Beamte und Soldatinnen/Soldaten zur Entfernung aus dem Dienst führen bzw. für Tarifbeschäftigte zu einer außerordentlichen Kündigung und somit in aller Regel zum Verlust des Arbeitsplatzes. Bei Beamtinnen/Beamten bzw. Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen/Berufssoldaten sowie Richterinnen/Richtern bedeutet dies überdies den Verlust der Versorgungs- und Beihilfeansprüche (§ 41 BBG, § 59 BeamtVG, §§ 48, 53, 54 Abs. 2 Nr. 2, 56 SG, § 56 SVG, §§ 24, 46 DRiG).

8. Bundeswehrangehörige haften gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber für den durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstandenen Schaden (§ 75 BBG, § 24 SG, § 46 DRiG, § 3 Abs. 7 TVöD).

9. In Angelegenheiten der Korruptionsprävention - insbesondere bei Verdachtsfällen - besteht die Möglichkeit, sich an die für ihre Dienststelle bestellte Ansprechperson für Korruptionsprävention bzw. sich ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Bundesministerium der Verteidigung, Referat R III 1 ES, zu wenden.

Verhandelt

Ort, Datum

Name, Unterschrift der belehrenden Person

NRÜ,

Rottler, Major u. Kompaniechef

Eine Ausfertigung der „Zentralen Dienstvorschrift A-2100/2 Annahme von Zuwendungen“

Der "Verhaltenskodex gegen Korruption" (Anlage 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung)

wurde mir ausgehändigt.

Name, Unterschrift der belehrten Person

Verteiler

Personalbearbeitende Stelle

Belehrte Person